



Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8000 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, www.afv.zh.ch

Gemeinde Dielsdorf

E 08. Juni 2018

Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Südstrasse Abschnitt Einmündung in Bergstrasse

Genehmigung

Gemeinde **Dielsdorf**

Lage - Südstrasse, Abschnitt Einmündung in Bergstrasse

Massgebende - Beschluss des Gemeinderats Dielsdorf vom 17. Januar 2018
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500

Zuständigkeiten Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG-RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Über die Nichtgenehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion.

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Dielsdorf hat mit Beschluss vom 17. Januar 2018 die Verkehrsbaulinien RRB Nrn. 999/1977 und 592/1983 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Niveaulinien sind keine betroffen. Mit Schreiben vom 22. Januar 2018 ersucht die Gemeinde um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit Beschluss Nr. 592 vom 16. Februar 1983 hatte der Regierungsrat des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Dielsdorf am 22. September 1982 an der Südstrasse festgesetzten Verkehrsbaulinien genehmigt.

Der Grundeigentümer von Parzelle Kat.-Nr. 1609 hat im Rahmen eines Neubauprojekts im Sinne von § 110a PBG am 15. August 2017 eine Überprüfung und Anpassung der Baulinie beantragt. Die heutige Lage der Verkehrsbaulinie entspricht im Einmündungsbereich in die Bergstrasse nicht dem effektiven Strassenverlauf. Die Südstrasse ist heute ausgebaut und entspricht den Anforderungen der öffentlichen Interessen.



Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die am 17. Januar 2018 vom Gemeinderat Dielsdorf beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Südstrasse, Abschnitt Einmüncung in Bergstrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Dielsdorf wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Stadtrats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Dielsdorf inkl.
 - 2 Baulinienpläne
 - 1 Erläuternder Bericht
 - 1 Gemeinderatsbeschluss vom 17. Januar 2018
 - 1 Schreiben Saputelli & Widmer vom 10. Januar 2018
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef

Bauten und baurechtliche Planungen

Verschiedenes

■ **Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Südstrasse,
Abschnitt Einmündung in Bergstrasse.
Bekanntmachung des Inkrafttretens.**

Dielsdorf. Die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Südstrasse, Abschnitt Einmündung in Bergstrasse wurde vom Gemeinderat Dielsdorf am 17.01.2018 und von der Volkswirtschaftsdirektion mit Verfügung Nr. 6009 vom 31.05.2018 genehmigt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 30.07.2018 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinie Südstrasse, Abschnitt Einmündung in Bergstrasse, tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Gemeinderat Dielsdorf

00245679